

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen
der Stadt Cottbus
Cottbus

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

83133

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

An den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus:

A. PRÜFUNGSauftrag

Von der Werkleitung des

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
Cottbus
(nachfolgend „Eigenbetrieb“)

erhielten wir den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) prüfungspflichtig.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurde unser Prüfungsauftrag um die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt E. dieses Berichts dargestellt.

Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses erweitert, die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt sind.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ maßgebend. Danach ist unsere Prüfung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Gemäß § 321 Abs. 4a HGB bestätigen wir, dass wir bei unserer Prüfung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN – STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER WERKLEITUNG

Als Abschlussprüfer nehmen wir gemäß § 321 Abs. 1 S. 2 HGB vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichts ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

I. Geschäftsverlauf einschließlich Geschäftsergebnis und Lage des Eigenbetriebs

Der Lagebericht der Werkleitung enthält zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und zur Lage des Eigenbetriebs folgende Kernaussagen:

Für das Geschäftsjahr 2019 sah der Wirtschaftsplan einen Jahresgewinn von T€ 0,2 vor, tatsächlich konnte ein Jahresüberschuss von T€ 30,8 (Vorjahr T€ 3,8) erzielt werden.

Dies ist unter anderem auf die gegenüber dem Planansatz um T€ 37,4 gestiegenen Umsatzerlöse zurückzuführen. Zudem wirkten sich die mit T€ 49,6 über dem Planansatz liegenden Sonstigen betrieblichen Erträge sowie die um T€ 26,2 niedrigeren Personalaufwendungen positiv auf das Ergebnis aus.

Gegenläufig wirkten dagegen Kostensteigerungen im Vergleich zum Planansatz in Höhe von T€ 16,1 beim Materialaufwand und in Höhe von T€ 65,8 im Bereich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Im Wirtschaftsplan 2019 waren Ausgaben für Investitionen in Höhe von T€ 163,0 vorgesehen, investiert wurden T€ 257,4, im Wesentlichen für eine LKW-Arbeitsbühne (T€ 151,0) sowie einen Multicar (T€ 95,9), dessen Auslieferung bereits für das Vorjahr geplant war.

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs beträgt T€ 788 bei einer Bilanzsumme von T€ 955.

II. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Der Lagebericht der Werkleitung enthält zur voraussichtlichen Entwicklung und deren Chancen und Risiken folgende Kernaussagen:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus sieht für das Jahr 2020 einen Jahresgewinn von T€ 1,6 bei einer erwarteten Umsatzsteigerung – im Wesentlichen aus Haushaltsmitteln – um 4,0 % vor.

III. Zusammenfassende Feststellung

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der EigV aufgestellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Finanzrechnung, sowie der Lagebericht für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr.

Darüber hinaus haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG geprüft.

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie den besonderen Bestimmungen der EigV aufgestellt worden. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

Die Werkleitung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die uns erteilten Auskünfte und uns vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben oder als die Nichtbeachtung erfahrungsgemäß Risiken zur Folge haben kann, denen im Lagebericht Rechnung zu tragen ist.

Darüber hinaus erstreckt sich die Abschlussprüfung auch nicht darauf festzustellen, ob der Eigenbetrieb alle Vorschriften beispielsweise des Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Preisvorschriften, Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Verbraucherschutzbestimmungen oder sämtliche Umweltschutzbestimmungen und dergleichen eingehalten hat.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Untreuehandlungen, Unterschlagungen, Kollusionen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

Die Vollständigkeit und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir nicht geprüft.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Eigenbetriebs Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach den §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf Basis der von uns festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken haben wir ein Risikoprofil für die Angaben in der Rechnungslegung erstellt. Zu diesem Zweck haben wir Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung durchgeführt und uns zunächst ein Verständnis vom Eigenbetrieb sowie seinem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld verschafft und darauf aufbauend mit den Unternehmenszielen und -strategien sowie deren Umsetzung beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Ausgehend von Gesprächen mit der Unternehmensleitung und der Einsichtnahme in Organisationsunterlagen vom Eigenbetrieb haben wir uns darüber hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen von der Ausgestaltung des internen Kontrollsystems ein Verständnis verschafft und beurteilt, welche Maßnahmen die Gesellschaft, insbesondere zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung, ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems vom Eigenbetrieb abzugeben.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden daraufhin einzelne Prüffelder identifiziert und ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte der Prüfung und für jedes Prüffeld die Prüfungsziele sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Zudem wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant.

Wegen der überschaubaren Größe des Eigenbetriebs und der geringen Komplexität der Organisationsstrukturen und Kontrollsysteme haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungen und Einzelfallprüfungen) durchgeführt.

Dabei haben wir die folgenden Prüfungsschwerpunkte gesetzt, u. a. die folgenden erwähnenswerten Prüfungshandlungen durchgeführt und die folgenden Prüfungsnachweise von Dritten eingeholt:

- Vom Bestand des Anlagevermögens haben wir uns in Stichproben, teils durch Inaugenscheinnahme, teils durch Einsicht in die Unterlagen des Eigenbetriebs, überzeugt. Die Zu- und Abgänge des Berichtsjahres haben wir anhand der Rechnungen bzw. Aussondierungsprotokolle überprüft. In diesem Zusammenhang haben wir auch die für die Zugänge zugrunde gelegten Abschreibungsdauern kontrolliert.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie gegenüber dem Rechtsträger der Stadt Cottbus haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen überzeugt. Die Werthaltigkeit der Forderungen haben wir insbesondere durch den Zahlungseingang im Folgejahr auf seine Werthaltigkeit hin untersucht.
- Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt.
- Die Rückstellungen haben wir durch Befragung der Werkleitung und der kaufmännischen Mitarbeiter auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch die stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.
- In Stichproben haben wir die zutreffende Erfassung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen beurteilt.

Wir haben die Prüfung im März 2020 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs sowie in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Berichtserstellung.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Ferner haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

Die Werkleitung erbrachte die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise und erteilte uns eine Vollständigkeitserklärung auf dem berufsüblichen Formblatt. Ferner hat sie erklärt, dass alle Geschäftsvorfälle erfasst und im Jahresabschluss und Lagebericht wiedergegeben worden sind.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanzbuchhaltung wird über die betriebseigene EDV-Anlage mit der Software Sage Office Line Rechnungswesen abgewickelt.

Das Belegwesen ist geordnet und gewährleistet zusammen mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen die Nachprüfbarkeit. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

2. Jahresabschluss

Aufstellung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss ist in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB (§§ 238 ff.) unter Beachtung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Zweiten Abschnitt (§§ 264 ff.) aufgestellt worden.

Der Jahresabschluss schließt an den Vorjahresabschluss an und ist aus der ordnungsmäßigen Buchführung entwickelt. Nach der schriftlichen Erklärung der Werkleitung enthält der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

Bilanzierung und Bewertung

Für die Vermögensgegenstände und Schulden werden die erforderlichen Bestandsnachweise ordnungsgemäß geführt. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der EigV angesetzt und bewertet.

Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der §§ 265 bis 277 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Anhang

Der Anhang enthält hinsichtlich Ausweis, Gliederung und Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die erforderlichen Angaben und Aufgliederungen. Die sonstigen Pflichtangaben entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Haftungsverhältnisse, außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB, außerbilanzielle Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3a HGB bestanden am Bilanzstichtag nach den uns erteilten Auskünften und unseren Feststellungen nicht.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Nach § 321 Abs. 2 S. 4 HGB hat der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung auch auf wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie darauf einzugehen, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Den Einfluss wesentlicher Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir nachfolgend im Abschnitt D.II.2. erläutert.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die vom Eigenbetrieb zugrunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Sofern es dem wirtschaftlichen Verlauf entspricht, werden die Abschreibungsverfahren und Nutzungsdauern in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorgaben gewählt.

Die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und die Annahmen und Ausübung von Ermessensspielräumen lassen keine Tendenz hinsichtlich einer ergebnisverbessernden oder -verschlechternden oder eine die Gesamtaussage des Jahresabschlusses in sonstiger Weise beeinflussende Gestaltung erkennen.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS – FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG GEMÄß § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG und den IDW-Prüfungsstandard 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der EigV und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Angaben haben wir in Anlage 7 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten.

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019, dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie der Finanzrechnung – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 26 EigV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und

berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Werkleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

H. SCHLUSSBEMERKUNG

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in einer von der beigefügten, bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Berlin, 9. Juli 2020

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Ingo Fehlberg
Wirtschaftsprüfer



Michael Proksch
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

B I L A N Z zum 31. Dezember 2019

A K T I V A				Vorjahr	P A S S I V A				Vorjahr
	€	€	€	€		€	€	€	€
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital		260.000,00		260.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen,					II. Rücklagen		473.885,24		473.885,24
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche					III. Gewinn/Verlust				
Rechte und Werte sowie Lizenzen an					- Gewinne/Verluste der Vorjahre	23.291,02			19.470,39
solchen Rechten und Werten		2.879,00		3.866,00	- Jahresgewinn	<u>30.894,38</u>			<u>3.820,63</u>
II. Sachanlagen							<u>54.185,40</u>		<u>23.291,02</u>
1. Grundstücke und grundstücksgleiche								788.070,64	<u>(757.176,26)</u>
Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und									
anderen Bauten	326.046,79			343.269,79	B. Sonderposten für Investitions-				
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	155.559,23			29.641,23	zuschüsse			28.762,40	29.777,60
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>184.985,29</u>			<u>152.708,82</u>	C. Rückstellungen				
		<u>666.591,31</u>		<u>(525.619,84)</u>	Sonstige Rückstellungen			93.050,57	64.752,25
			669.470,31	<u>(529.485,84)</u>	D. Verbindlichkeiten				
B. Umlaufvermögen					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen				
I. Vorräte					und Leistungen		12.492,31		10.469,20
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		11.272,93		7.666,54	2. Verbindlichkeiten gegenüber				
II. Forderungen und sonstige Vermögens-					der Stadt Cottbus		18.838,69		17.341,64
gegenstände					3. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>13.333,45</u>		<u>16.978,91</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und								44.664,45	<u>(44.789,75)</u>
Leistungen	1.430,30			3.579,22	E. Rechnungsabgrenzungsposten			112,00	455,62
2. Forderungen gegen die Stadt Cottbus	102.114,86			129.244,95					
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>			<u>559,98</u>					
		103.545,16		<u>(133.384,15)</u>					
III. Kassenbestand, Guthaben									
bei Kreditinstituten		<u>170.371,66</u>		<u>226.414,95</u>					
			285.189,75	<u>(367.465,64)</u>					
			<u>954.660,06</u>	<u>896.951,48</u>				<u>954.660,06</u>	<u>896.951,48</u>

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für 2019

			Vorjahr
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		2.427.897,75	2.445.150,93
2. Sonstige betriebliche Erträge		145.377,34	123.523,10
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-88.625,26		-98.690,42
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-32.476,69</u>		<u>-22.839,06</u>
		-121.101,95	(-121.529,48)
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.575.208,75		-1.646.278,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-387.979,34</u>		<u>-370.846,41</u>
- davon für Altersversorgung: € 55.791,01 (Vorjahr: € 50.089,87)		-1.963.188,09	(-2.017.124,86)
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-117.057,51	-115.238,99
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-333.272,26	-303.269,89
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>0,00</u>	<u>7,04</u>
8. <u>Ergebnis nach Steuern</u>		38.655,28	11.517,85
9. Sonstige Steuern		<u>-7.760,90</u>	<u>-7.697,22</u>
10. <u>Jahresgewinn</u>		<u>30.894,38</u>	<u>3.820,63</u>
Nachrichtlich			
Behandlung des Jahresgewinns			
- Vortrag auf neue Rechnung		<u>30.894,38</u>	<u>3.820,63</u>

A N H A N G
FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR
VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2019
GRÜN- UND PARKANLAGEN DER STADT COTTBUS

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II S. 150 sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften im Sinne des § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuches erarbeitet.

Er ist nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung der **immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen. Grundlage hierfür ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes (§ 253 Abs. 3 HGB). Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear.

Gebäude werden im Eigenbetrieb linear über eine Nutzungsdauer von maximal 39 Jahren abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit den steuerlich zulässigen Höchstsätzen.

Geringwertige Anlagegüter werden entsprechend § 6 Abs. 2 EStG aus Vereinfachungsgründen bis zu einem Nettobetrag von EUR 410,00 im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang im Anlagespiegel gezeigt.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgt unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt (§ 255 HGB).

Für die Ermittlung der Anschaffungskosten wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der Fifo-Methode angewendet (§ 256 HGB).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Erkennbaren und latenten Risiken wird durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Ausfall- und Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2 % auf die Netto-Forderungen berücksichtigt.

Flüssige Mittel sind zu Nominalwerten angesetzt (§ 253 Abs. 1 HGB).

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1).

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist im nachfolgenden Anlagespiegel dargestellt. Hieraus ergeben sich auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres (§ 268 Abs. 2 HGB).

Die **Forderungen gegen die Stadt Cottbus** als Träger des Eigenbetriebes betragen am Abschlussstichtag EUR 102.114,86 (Vorjahr EUR 129.244,95).

Der in 2015 gebildete **Sonderposten** mit Rücklageanteil in Höhe von EUR 33.500,00 beträgt zum 31.12.2018 EUR 28.762,40.

Die **sonstigen Rückstellungen** betragen EUR 93.050,57 (Vorjahr EUR 64.752,25).

Davon entfallen auf	<u>EUR</u>
Instandhaltungsarbeiten, auszuführen innerhalb von	
3 Monaten nach dem Bilanzstichtag	36.530,00
Rückstellungen für Entgelt	30.920,11
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	7.900,00
Jubiläen (Personal)	4.460,00
Rückstellung für Berufsgenossenschaft	1.885,46
Urlaubsansprüche Arbeitnehmer	8.470,00
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten	2.875,00
ausstehende Kostenrechnungen	10,00

Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 ergibt sich ein Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung in Höhe von EUR 140.013.

Die **Verbindlichkeiten** haben insgesamt eine **Restlaufzeit** bis zu einem Jahr (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB).

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen EUR 12.492,31 (Vorjahr EUR 10.469,20).

Es bestehen **Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter**, der Stadt Cottbus, in Höhe von EUR 18.838,69 (Vorjahr EUR 17.341,64).

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Umsatzerlöse betrugen 2019 EUR 2.427.897,75 (Vorjahr EUR 2.445.150,93).

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen wurden die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von EUR 1.015,20 ausgewiesen.

V. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich Saisonkräfte betrug 53,50 (Vorjahr 52,25), darunter betrug die Zahl der Auszubildenden durchschnittlich 2,50 (Vorjahr 2,25).

Herr Normen Kothe war im Berichtsjahr Werkleiter des Eigenbetriebes.

Mitglieder des Werksausschusses waren im Berichtsjahr die Cottbuser

- als Vorsitzender Herr Hagen Strese (stellvertretendes Mitglied ist Herr Dietmar Schulz), bis 27.08.2019;
- als stellvertretende Vorsitzende Frau Veronika Piduch (stellvertretendes Mitglied ist Frau Karin Kühl), bis 27.08.2019;
- als Mitglied Herr Andreas Rothe (stellvertretendes Mitglied ist Herr Lothar Nagel), bis 27.08.2019;
- ab 28.08.2019 als Vorsitzender Herr Hagen Strese (stellvertretendes Mitglied Herr Hans-Joachim Pschuskel);
- ab 28.08.2019 als stellvertretende Vorsitzende Frau Anja Heger (stellvertretendes Mitglied ist Herr Andreas Rothe);
- ab 28.08./30.10.2019 als Mitglied Herr Klaus Groß (stellvertretendes Mitglied ist Herr Georg Simonek);

sowie als Arbeitnehmervertreter

- Herr Eberhard Kirchbach, Kolkwitz und in Vertretung Frau Angelika Döring, Welzow bis 27.08.2019;
- ab 28.08.2019 Herr Eberhard Kirchbach, Kolkwitz und in Vertretung Herr Steffen Frischke, Neuhausen/ Spree.

An Vergütungen für die Werksausschussmitglieder wurden für das Berichtsjahr 2019 EUR 270,00 gezahlt, ausschließlich für aktive Mitglieder.

Der Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus ist im Handelsregister eingetragen unter HRA 1287 CB, Cottbus.

Cottbus, 9. März 2020

Normen Kothe
Werkleiter

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus
Anlagennachweis 2019

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen/Wertberichtigungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Umbuchun- gen	Endstand	Anfangs- bestand	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	Angesam- melte Ab- schreibungen auf die in Spalte 4 ausgewie- senen Ab- gänge	Endstand	Restbuch- werte am Ende des Wirtschafts- jahres	Restbuch- werte am Ende des vorange- gangenen Wirtschafts- jahres	Durchschnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durchschnitt- licher Restbuch- wert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Anlagen													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte und Werte sowie Liz. a. s. R. u. W.	5.423,66	0,00	0,00	0,00	5.423,66	1.557,66	987,00	0,00	2.544,66	2.879,00	3.866,00	18,20	53,08
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	620.352,70	0,00	0,00	0,00	620.352,70	277.082,91	17.223,00	0,00	294.305,91	326.046,79	343.269,79	2,78	52,56
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	400.003,15	151.000,01	166.010,06	0,00	384.993,10	370.361,92	25.081,01	166.009,06	229.433,87	155.559,23	29.641,23	6,51	40,41
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.052.656,89	106.355,50	40.547,53	0,00	1.118.464,86	899.948,07	73.766,50	40.235,00	933.479,57	184.985,29	152.708,82	6,60	14,47
5. Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	n.a.	n.a.
Gesamt I.	2.078.436,40	257.355,51	206.557,59	0,00	2.129.234,32	1.548.950,56	117.057,51	206.244,06	1.459.764,01	669.470,31	529.485,84	5,50	25,44

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

Finanzrechnung 2019

Positionen (alle Angaben in T€)			Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des lfd. Jahres	Ansatz des Planwirt- schaftsjahres
(1)	+/-	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	4	31	0
(2)	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	115	117	117
(3)	-/+	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen	-1	-1	-1
(4)	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-34	0	-10
(5)	+/-	Gewinn/Verlust aus dem Abgang des Anlagevermögens	0	0	0
(6)	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	0	-4	0
(7)	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-14	0	0
(8)	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-28	0	0
(9)	+/-	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0	0
(10)	=	Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	42	143	106
(11)	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0
(12)	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1	0	10
(13)	+	Einzahlungen aus Abgängen immaterieller Vermögensgegenstände	0	0	0
(14)	+	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0	0	0
(15)	+	Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0
(16)	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1	0	10
(17)	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-33	-257	-163
(18)	-	Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0
(19)	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0
(20)	-	sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0
(21)	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-33	-257	-163
(22)	=	Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (16./21)	-32	-257	-153
		Übertrag	10	-114	-47

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

Finanzrechnung 2019

Positionen (alle Angaben in T€)			Ansatz des lfd. Jahres	Ansatz des lfd. Jahres	Ansatz des Planwirt- schaftsjahres
		Übertrag	10	-114	-47
(23)	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0	0	0
(24)	+	Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
(25)	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0	0
(26)	+	Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen	0	0	0
(27)	+	Einzahlungen aus passivierten Ertragszuschüssen	0	0	0
(28)	=	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
(29)	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0	0	0
(30)	-	Auszahlungen an die Gemeinde	0	0	0
(31)	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen	0	0	0
(32)	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von passivierten Ertragszuschüssen	0	0	0
(33)	=	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
(34)	=	Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (28./33)	0	0	0
(35)	+	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0
(36)	-	Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0
(37)	=	Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (35./36)	0	0	0
(38)	=	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe aus Ziffer 10+22+34+37)	10	-114	-47
(39)	+	Finanzmittelbestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang der Periode (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	216	226	93
(40)	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode (38+39)	226	112	46

GRÜN- UND PARKANLAGEN DER STADT COTTBUS

Cottbus

LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2019

1 Darstellung des Geschäftsverlaufs

1.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft

Die deutsche Wirtschaft blieb auch 2019 auf Wachstumskurs, wenn auch im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückhaltender. Dabei war die Konjunktur in Deutschland in 2019 von einer unsteady Entwicklung gekennzeichnet. Während im I. Quartal das Jahr mit einem Wachstum von + 0,5 % schwungvoll begann, war es im II. Quartal mit -0,2 % rückläufig. Mit einer leichten Erholung dann im III. Quartal von +0,2 % und keiner Wachstumsentwicklung im IV. Quartal gab es für das gesamte Jahr 2019 einen preisbereinigten Anstieg von 0,6 % (Vorjahr 1,4 %). Die Wachstumsimpulse resultieren speziell von der Inlandsnachfrage.

Das Bruttoinlandsprodukt in Brandenburg stieg dabei in 2019 um 0,8 % und weist damit eine höhere Wachstumsrate als die neuen Bundesländer (ohne Berlin) und als die gesamte deutsche Wirtschaft auf (jeweils 0,6 %). Wachstumstreiber betragsmäßig waren dabei der Bereich „Öffentliche Dienstleister, Erziehung, Gesundheit“ mit einem Anstieg zum Vorjahr um 1,9 % und der Bereich „Handel, Verkehr, Gastgewerbe“ mit 2,1 %. Das „produzierende Gewerbe“ beeinflusste das Wirtschaftswachstum dagegen negativ am stärksten mit einem Minus von 2,1 %.

1.2 Umsatzentwicklung

Die Entwicklung der Umsatzerlöse in 2019 stellt sich wie folgt dar (Angaben in TEUR):

Bezeichnung	Ist 2019	Ist 2018	Differenz in TEUR	2019 zu 2018 in %
Umsatzerlöse gesamt	2.427,9	2.445,2	-17,3	99,3
darunter:				
Haushaltsmittel	2.372,8	2.271,2	101,6	104,5
sonstiger Umsatz Stadt	14,4	123,8	-109,4	11,6
Umsatz Dritte	40,7	50,1	-9,4	81,2

Die Umsatzerlöse gesamt sind im Geschäftsjahr 2019 im Verhältnis zu 2018 leicht um 0,7 % auf TEUR 2.427,9 abgesunken.

Ausschlaggebend hierfür waren überwiegend einmalige sonstige Umsätze der Stadt im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von gesamt TEUR 123,8 TEUR, die sich im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 nicht wieder eingestellt haben. Dennoch konnte das Niveau der Umsatzerlöse gesamt nahezu im Vorjahresvergleich konstant gehalten werden. Ursächlich hierfür sind um TEUR 101,6 gestiegene Umsätze aus den Haushaltsmitteln.

Die Umsätze gegenüber Dritten nahmen in 2019 gegenüber 2018 um TEUR 9,4 auf TEUR 40,7 ab. Ursächlich hierfür war im Zuge der wiederholten Trockenheit und damit einhergehender Trockenschäden an Baumgehölzen ein Überangebot an Holz u. Ä. für den Dritterwerb.

1.3 Investitionen, Anlagevermögen

Im Wirtschaftsplan 2019 betrugen die geplanten Einnahmen des Vermögensplanes aus Abschreibungen TEUR 116,7 und aus Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens TEUR 10,0. Die Liquiditätsreserven sollten um TEUR 36,3 abschmelzen.

Die Ist-Abschreibungen beliefen sich auf TEUR 117,1. Zusätzlich wurden durch den Verkauf von Gegenständen des Sachanlagevermögens TEUR 38,5 vereinnahmt. Die Liquiditätsreserven wurden um TEUR 102,4 geschmälert.

In 2019 waren Ausgaben für Investitionen in Höhe von TEUR 163,0 vorgesehen, investiert wurden TEUR 257,4. Die vorgenommenen Investitionen dienten überwiegend Ersatzmaßnahmen. Ursächlich für die Erhöhung der Investitionsausgaben war die für das vorangegangene Geschäftsjahr vorgesehene Anschaffung eines Multicars (TEUR 95,9), dessen Auslieferung und Bezahlung sich aufgrund von Lieferverzögerungen allerdings in das aktuelle Geschäftsjahr verschob. Weiterhin wurde eine LKW-Arbeitsbühne (TEUR 151,0) angeschafft. Alle weiteren Anschaffungen erfolgten in den Bereichen andere Anlagen und GWG.

1.4 Personal- und Sozialbereich

Die Zahl der Stamm-Beschäftigten betrug Ende Dezember 2019 43 Mitarbeiter, darunter 3 Lehrlinge/ Auszubildende (Vorjahr 42 Mitarbeiter, darunter 2 Lehrlinge/ Auszubildender).

Bei den geförderten Beschäftigten nach FAV wurden 2019 ganzjährig durchschnittlich 5,19 Arbeitnehmer mit einer Förderung durch die Agentur für Arbeit in Höhe von 75 % beschäftigt.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung des Personalbestandes von 2018 zu 2019 dar:

Bezeichnung	Durchschnitt 2019	Durchschnitt 2018	Differenz 2019 - 2018	Anteil 2019 Gesamt
Stammpersonal	39,25	40,00	0,75	73,4 %
Saisonkräfte	11,75	10,00	+ 1,75	22,0 %
Auszubildende	2,50	2,25	+ 0,25	4,6 %
Gesamt	53,50	52,25	+ 1,25	100,0 %

Für 2019 wurden folgende wesentlichen Änderungen der Entgelte im öffentlichen Dienst, also auch für den Eigenbetrieb, sowie in den sozialen Abgaben wirksam:

- Erhöhung der Entgelte ab 01.04.2019 um durchschnittlich 3,09 %
- Versicherungspflicht FAV-Beschäftigter und Auszubildender zur Zusatzversorgungskasse ab dem 01.01.2019.

Die Entwicklung des Personalaufwandes stellt sich wie folgt dar (Angaben in EUR):

Bezeichnung	Ist 2019	Ist 2018
Entgelte	1.575.208,75	1.646.278,45
darunter Abfindungen	0,00	62.097,47
Soziale Abgaben	387.979,34	370.846,41
darunter für Altersversorgung	55.791,01	50.089,87
Personalaufwand Gesamt	1.963.188,09	2.017.124,86

1.5 Rückstellungen

Die Rückstellungen haben sich 2019 folgendermaßen entwickelt:

Stand zum 31.12.2018	64.752,25 EUR
Inanspruchnahme 2019	45.869,03 EUR
Auflösung in 2019	6.032,79 EUR
Zuführung 2019	80.200,14 EUR
Stand zum 31.12.2019	93.050,57 EUR

1.6 Sonstige wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

Sonstige wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr 2019 gab es nicht.

2 Darstellung der Lage

2.1 Vermögenslage

Das Eigenkapital gliedert sich zum 31.12.2019 wie folgt:

Stammkapital zum 31.12.2019	260.000,00 EUR
Kapitalrücklage zum 31.12.2018	473.885,24 EUR
Kapitalrücklage zum 31.12.2019	473.885,24 EUR
Gewinnvortrag	23.291,02 EUR
Jahresüberschuss 2019	30.894,38 EUR
Summe Eigenkapital zum 31.12.2019 =====	788.070,64 EUR =====

2.2 Ertragslage

Der Wirtschaftsplan für 2019 sah ein Jahresergebnis von TEUR 0,2 vor. Es wurde ein Jahresüberschuss von TEUR 30,8 (Vorjahr TEUR 3,8) erzielt.

Positiv auf das Ergebnis wirkten

- die um TEUR 37,4 höheren Umsatzerlöse;
- die um TEUR 49,6 gestiegenen sonstigen betrieblichen Erträge und
- die um TEUR 26,2 niedrigeren Personalaufwendungen.

Dem gegenüber wirkten negativ

- der um TEUR 16,1 über dem Plan liegende Materialaufwand und
- der um TEUR 65,8 höhere sonstige betriebliche Aufwand.

3 **Voraussichtliche Entwicklung**

Der Wirtschaftsplan von Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus sieht für 2020 einen Jahresgewinn von TEUR 1,6 vor.

Im Wirtschaftsplan 2020 steigen die geplanten Umsatzerlöse gegenüber der Wirtschaftsplan 2019 um rd. 4,0 % bzw. TEUR 95,5. Dabei erhöhen sich die Haushaltsmittel

- Grünanlagen insgesamt um 3,1 % bzw. TEUR 42,9;
- Friedhöfe um 2,1 % bzw. um TEUR 13,0;
- Fachbereich Immobilien um 3,0 % bzw. TEUR 5,4 und
- Fachbereich Umwelt und Natur um 7,8 % bzw. TEUR 13,2.

Cottbus, 9. März 2020

Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Normen Kothe
Werkleiter

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.